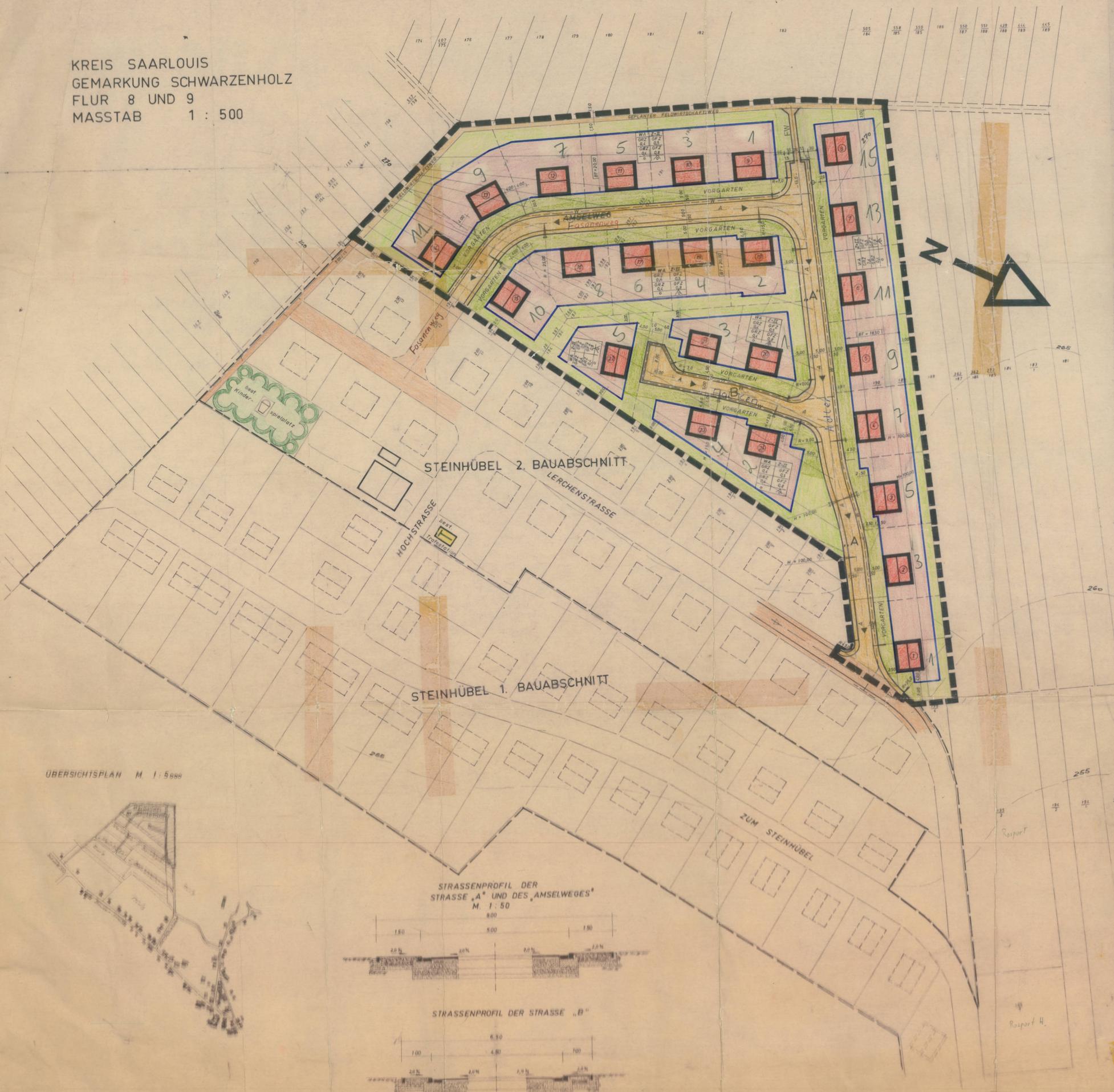
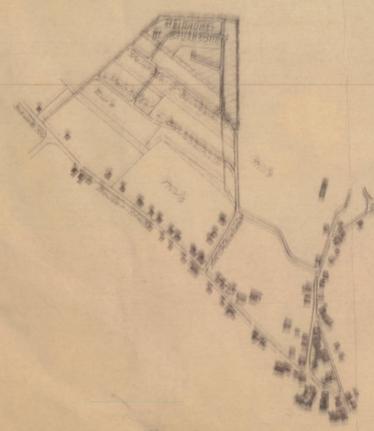


KREIS SAARLOUIS
 GEMARKUNG SCHWARZENHOLZ
 FLUR 8 UND 9
 MASSTAB 1 : 500



ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



STRASSENPROFIL DER STRASSE 'A' UND DES ANSELWEGES M 1:50



STRASSENPROFIL DER STRASSE 'B' M 1:50



Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 21. Juni 1940 (RGBl. I S. 107) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.7.1973 beschlossen. Die Aufstellung wurde durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsamt genehmigt.

Feitzustellungen gemäß § 9 Abs. 1 und 4 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	allgemeines Wohngebiet
2. Art der baulichen Nutzung	siehe § 4 (2) BauStVO
2.1 Baugebiet
2.1.1 zulässige Anlagen
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung	siehe Zeichnung
3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl	siehe Zeichnung
3.3 Geschossflächenzahl	entfällt
3.4 Bauauszahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	offene Bauweise, Einzelhäuser
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Zeichnung
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	500 qm
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschosfußboden)	nach besonderer Einweisung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen wie weiter unten in Nachbaugebiet errichtet werden
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	siehe Zeichnung
15. Verkehrsflächen
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	nach besonderem Plan
17. Versorgungsflächen	siehe Zeichnung
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen	entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Zeichnung
21. Flächen für Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsanlagen zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Sachleistungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	der Vorprojekt ist als Bauplan anzulegen
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 7. Mai 1961 (ABl. S. 201).

entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 7. Mai 1961 (ABl. S. 201).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG

1.

2.

3.

Planzeichen - Erläuterung

	Geltungsbereich		Traufenhäuser
	best. Gebäude		Bauteilnummer
	gepl. Gebäude		Höhenrichtlinien
	best. Straßen		Fußweg
	gepl. Straßen		
	best. Grundstücksgrenzen		
	gepl. Grundstücksgrenzen		
	Straßenbegrenzungslinie		
	Baugrenze		
	Entwässerungsrichtung		
	Wasserleitung		
	überbaubare Grundstücksfläche		
	nicht überbaubare Grundstücksfläche		
	Vorgarten		
	Traufstation		
	Kinderplatz		
	Buntiefe		

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgetragen am 12.6.1973 bis zum 12.7.1973

Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 17.7.1973 beschlossen

..... den 17.7.1973

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 17.8.1973

Der Minister des Innern SAARLAND
 -Oberste Landesbaubehörde-
 I. A. Der Minister des Innern
 id A-7-443173/1

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 14.9.1973 im Gemeinderat öffentlich bekanntgemacht.

..... den 17.9.1973

Der Bürgermeister
 Schwarzenholz

Der Bürgermeister
 Schwarzenholz

* Zulässig sind:

1. Wohngebäude

2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Der Landrat Li 3 LIEFERUNG
 ESSELAMM - PLAN
 SCHWARZENHOLZ
 BEBAUUNGSPLAN
 STEINHÜBEL 3. BAUABSCHNITT
 1 : 500
 Thebold den 6 Februar 1973